

Die Leistung wird wie folgt berechnet:

- ◆ maßgebender Regelsatz (zur Zeit 234 Euro mtl.) zuzüglich 15% des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes nach dem Bundessozialhilfegesetz (zur Zeit 43,95 Euro mtl.)
- ◆ durchschnittliche angemessene tatsächliche Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland
- ◆ Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge
- ◆ bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ ein Mehrbedarf von 20% des maßgebenden Regelsatzes (zur Zeit 58,60 Euro mtl. als Haushaltsvorstand, 46,80 Euro mtl. als Haushaltsangehöriger)

*Der Gesetzgeber hat sowohl die Sozialhilfeträger als auch die Rentenversicherungsträger verpflichtet, die betroffenen Personen auf die Leistungen und das Verfahren hinzuweisen. Deshalb kann es sein, dass Sie mehrfach Informationen erhalten.*

## **Wünschen Sie weitere Informationen zum Grundsicherungsgesetz?**

Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Rheinischen Sozialamtes beraten Sie gern.

Als Ansprechpartner für allgemeine Fragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Daniela Frerk  
Telefon 0221/809 6535  
E-Mail: [d.frek @l mail.lvr.de](mailto:d.frek@lmail.lvr.de)

Helga Heissig  
Telefon 0221/809 6483  
E-Mail: [h.heissig@lvr.de](mailto:h.heissig@lvr.de)

## **Der LVR informiert:**

**Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

## **Grundsicherungsgesetz GSiG**

**Auswirkungen des GSiG für Personen, die stationäre Eingliederungshilfe vom Landschaftsverband Rheinland erhalten**

## Leistungen der Grundsicherung

Die Grundsicherung dient der Sicherung des Lebensunterhalts im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung. Es haben auch Personen einen Leistungsanspruch, die stationäre Hilfe in einem Wohnheim erhalten.

Im Gegensatz zum Sozialhilferecht findet gegenüber Kindern und Eltern mit einem Jahreseinkommen unter 100.000 Euro kein Unterhaltsrückgriff statt, wenn ihre Angehörigen die Grundsicherung in Anspruch nehmen. Zugunsten der Antragsberechtigten wird hierbei widerlegbar vermutet, dass das Einkommen ihrer Kinder und Eltern die genannte Einkommensgrenze nicht überschreitet. Ist diese Vermutung allerdings widerlegt, besteht kein Anspruch auf Grundsicherung. Stattdessen kann Sozialhilfe mit dem dann üblichen Unterhaltsrückgriff beantragt werden.

## Anrechnung bei stationärer Hilfe

Die Leistungen der Grundsicherung sind als Einkommen nach dem Bundessozialhilfegesetz anzurechnen und für die Aufwendungen der stationären Hilfe in voller Höhe einzusetzen. Sie werden also nicht ausgezahlt, lediglich bei vorübergehender Abwesenheit aus der Einrichtung erfolgt eine anteilige Erstattung.

## Einen Anspruch haben Personen

- ◆ ab dem 65. Lebensjahr
- ◆ ab dem 18. Lebensjahr, wenn sie voll erwerbsgemindert sind und es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. (Dazu gehören in der Regel die Personen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind und eine große Anzahl von Personen, die ausschließlich stationäre Hilfen in einer Wohneinrichtung erhalten)

Eigenes Einkommen und Vermögen und das des nicht getrennt lebenden Ehegatten sind wie in der Sozialhilfe anzurechnen.

Vom Bruttoeinkommen können Steuern und bestimmte Versicherungen abgezogen werden.

Beim Vermögen werden Geldbeträge bei Alleinstehenden bis zu 2301 Euro und bei Verheirateten bis zu 2915 Euro nicht angerechnet.

## Antragstellung

Die Leistung ist antragsabhängig und beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist.

Erstmalig kann die Grundsicherung ab **01.01.2003** bewilligt werden. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes (aus dem Bescheid ersichtlich) ist die Leistung neu zu beantragen.

**Zuständig für die Grundsicherung von Personen, die stationäre Eingliederungshilfe erhalten, ist der Landschaftsverband Rheinland – LVR –.**

Das Gesetz verpflichtet den LVR als Sozialhilfeträger, die Berechtigten auf die Leistungsvoraussetzungen und das Verfahren hinzuweisen.

**Ein finanzieller Vorteil entsteht nicht, da die Leistungen der Grundsicherung einzusetzen sind, um die Kosten der stationären Hilfe zu decken.**

Es bleibt daher jedem selbst überlassen zu entscheiden, ob er einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung stellt.